



# HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2022

## Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 13.06.2022**

**Landeszuschuss für den Landeswohlfahrtsverband Hessen**

**und**

## Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) finanziert seine Arbeit aus verschiedenen Quellen (§ 14 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen): aus der Verbandsumlage der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte, aus der Finanzausweisung des Landes, aus dem Kommunalen Finanzausgleich und aus eigenen Einnahmen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen und dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Finanzierung des LWV in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (Bitte nach Jahren, Finanzierungsquellen und in absoluten wie prozentualen Zahlen aufschlüsseln)

Frage 2. Welche originären Landesmittel sind in der Finanzierung des LWV in den letzten zehn Jahren enthalten? (Bitte ebenfalls nach Jahren absolut und prozentual aufschlüsseln)

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgaben des LWV werden aus drei Säulen finanziert:

- aus der sogenannten Verbandsumlage, über die die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen tragen,
- aus Finanzausweisungen des Landes aus dem Kommunalen Finanzausgleich und
- aus eigenen Einnahmen (z.B. Ausgleichsabgabe hessischer Unternehmen und der Kriegsofferfürsorge, Kostenerstattungen von Renten- und Unfallversicherungsträgern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften sowie von Hilfeempfängerinnen und -empfängern).

Der Landeswohlfahrtsverband erhält gemäß § 35 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) eine jährliche Finanzausweisung aus dem kommunalen Finanzausgleich, der überwiegend durch das Land finanziert wird, in folgender Höhe (in Mio. €):

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2018	2020	2021	2022
102	107	120	125	130	135	140	145	150	155	160

Der nachfolgenden Auflistung kann das Aufkommen der LWV-Umlage entnommen werden. Dabei handelt es sich jeweils um die Rechnungsergebnisse. Für das Jahr 2021 liegt bislang nur ein vorläufiges Rechnungsergebnis vor, für das Jahr 2022 kann derzeit nur der Haushaltsplanansatz angegeben werden.

Haushaltsjahr	Aufkommen Verbandsumlage in €
2012	1.082.602.801
2013	1.141.843.898
2014	1.128.800.345
2015	1.204.152.660
2016	1.245.908.378
2017	1.317.749.277
2018	1.376.629.313
2019	1.411.378.866
2020	1.377.550.811
2021 (vorl. Rechnungsergebnis)	1.439.152.668
2022 (Haushaltsansatz)	1.569.068.100

Des Weiteren erstattet die Landesregierung nach § 164 des Hessischen Schulgesetzes den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler aus anderen Ländern, die eine Schule in Hessen besuchen, die Beschulungskosten in Höhe der Gastschulbeiträge. Auf Grundlage der tatsächlichen Schülerzahl wurden dem LWV folgende Gelder zugewiesen:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
24.100 €	39.800 €	26.800 €	37.100 €	43.200 €	33.900 €	31.500 €	38.900 €	27.900 €	70.700 €

Der LWV hat im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ein Kontingent von 971.930 € erhalten. Für Supportmaßnahmen (Annex II zum DigitalPakt Schule) hat der LWV ein Kontingent von 108.812 € erhalten. Im Kommunalinvestitionsprogramm KIP macht Schule! (KIP II) steht dem LWV ein Kontingent im Landesprogramm in Höhe von 514.500 € zur Verfügung.

Die weiteren erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Mit Blick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand wird von einer Abfrage bei den zuständigen externen Stellen abgesehen.

Frage 3. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren die finanzielle Belastung der Hessischen Kommunen durch die LWV-Umlage entwickelt? (Bitte ebenfalls nach Jahren absolut und prozentual aufschlüsseln)

Daten über die finanzielle Belastung je Kommune durch die LWV-Umlage liegen der Landesregierung nicht vor. Es sind nur Angaben über die Entwicklung der Verbandsumlage insgesamt möglich.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4. Erachtet die Landesregierung diese Entwicklung als angemessen, insbesondere die Entwicklung der Finanzaufweisungen des Landes? (bitte begründen)

Die Finanzaufweisungen in den vergangenen zehn Jahren orientieren sich, im Rahmen der Haushaltsplanungen des Landes, an den voraussichtlichen Bedarfen. Die Entwicklung der Finanzaufweisungen wird daher als angemessen betrachtet.

Des Weiteren ist die Finanzevaluation des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Hessen gemäß § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes SBG IX derzeit noch nicht beendet. Aus diesem Grund können eventuelle Mehr-, Minder- oder neutrale Kosten, welche durch das BTHG entstanden sein könnten, noch nicht durch die Landesregierung bewertet werden.

Frage 5. Wie hat sich der Finanzbedarf des LWV in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Frage 6. Was sind die Gründe für den gestiegenen Finanzbedarf?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Mit Blick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand wird von einer Abfrage bei den zuständigen externen Stellen abgesehen.

Des Weiteren wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage 7. Wie plant die Landesregierung zukünftig, die Finanzaufweisungen an den LWV zu gestalten, auch angesichts weiter zunehmender Bedarfe der Klientinnen und Klienten des LWV?

Die Erstattung der Beschulungskosten ist gesetzlich geregelt. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung bislang keine abschließenden Ergebnisse der Finanzevaluation des BTHG in Hessen vor. Die Gestaltung der zukünftigen Finanzzuweisungen an den LWV kann erst anschließend bewertet werden. Es erfolgt jedoch ein kontinuierlicher Austausch zwischen der Landesregierung und dem LWV, um etwaige Herausforderungen frühzeitig identifizieren zu können.

Frage 8. Welche politischen Initiativen gibt es von Seiten der kommunalen Spitzenverbände, einzelner Kommunen und des LWV bezüglich einer stärkeren Anteilsfinanzierung durch das Land?

Die kommunalen Spitzenverbände (KSpV) und der LWV werden regelmäßig im Rahmen der Haushaltsaufstellungen angehört. Für den Doppelhaushalt 2023/2024 erfolgte diese Anhörung im Juli 2022. Dabei wurde von kommunaler Seite eine Forderung nach zusätzlichen Mitteln des Landes zur finanziellen Unterstützung des LWV eingebracht.

Weitere Initiativen im Sinne der Fragestellung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 9. Der LWV sieht sich dem Anspruch auf Inklusion in allen Lebensbereichen nach der UN-Behindertenrechtskonvention in besonderer Weise verpflichtet, sagt das Leitbild aus. Wieso führt dieses wesentliche Ziel nicht zu einer anteiligen Finanzierung durch das Land Hessen?

Aus Sicht der Landesregierung verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) die Vertragsstaaten dazu, inklusive Strukturen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen. Die UN-BRK und die daraus folgenden Verpflichtungen für die Vertragsstaaten sind damit Querschnittsaufgaben, die bei allen Maßnahmen und Handlungsschritten mitgedacht werden sollen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Folglich gibt es keine explizite Finanzierung für die Erfüllung der Vorgaben der Konvention bzw. eines solchen Leitbildes, die anteilig finanziert werden könnte. Vielmehr durchwirkt die inklusive Zielsetzung die Maßnahmen insgesamt.

Frage 10. Welche finanziellen Förderungen durch den LWV sind aufgrund der knappen Finanzmittel gefährdet?

Der Landesregierung sind keine finanziellen Förderungen durch den LWV bekannt, die gefährdet sind.

Wiesbaden, 20. Oktober 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**